

wir

BMHS
LEHRERINNE
FCG Wien

Für den wichtigsten Beruf der Welt

Schriftenreihe zum Dienst- und Besoldungsrecht für die Wiener BMHS

AUF EINEN BLICK | OKTOBER 2021

Informationen für Eltern

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Geburt eines Kindes und Elternschaft sind etwas Wunderschönes. Neben den damit einhergehenden privaten Herausforderungen des familiären Alltags ergeben sich auch viele dienst- und besoldungsrechtliche Fragen. In den letzten Jahren kam es zu wesentlichen Verbesserungen für werdende Mütter und Jungfamilien, etwa durch die Einführung des Papamonats und in jüngster Zeit auch durch die Abfederung von Verdienstentgang durch das Überstundenverbot für Schwangere.

Neben wichtigen dienstrechtlichen Fragen zu Schwangerschaft und Elternschaft finden Sie in dieser Ausgabe der Schriftenreihe auch Hinweise zu wichtigen Berufs- und Geldfragen, wenn die Kinder älter werden.



Barbara Schweighofer-
Maderbacher
b.schweighofer@vbs.ac.at
Tel.: 0676 373 90 20



Verena
Fetti
fetti.verena@hlmw9.at



Andrea
Langwieser
besoldungsrecht@aon.at
Tel.: 0664 188 21 41



Daniel
Piller
d.piller@hlw19.at
Tel.: 0676 913 68 08



Hartwig
Trummler
trummler@hlw3.at
Tel.: 0664 152 06 04

Schwangerschaft

Meldepflicht

Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, den Dienstgeber unter Angabe des voraussichtlichen Geburtstermins zu informieren. Ab diesem Zeitpunkt gilt ein Überstundenverbot und die werdende Mutter darf auch nicht mehr an Schulveranstaltungen mit auswärtiger Übernachtung teilnehmen.

Vertragsverlängerung bei befristeten Verträgen

Gemäß Schreiben des Unterrichtsministeriums vom 18. Juli 2017 GZ: BMB-532/0002-II/5/2017 dürfen Vertragslehrpersonen aufgrund einer Schwangerschaft hinsichtlich Vertragsverlängerung und Weiterbeschäftigung nicht benachteiligt werden. Auch dann nicht, wenn die Bedienstete in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Weiterbestellung in das Beschäftigungsverbot geht oder einen Karenzurlaub nach den Elternkarenzbestimmungen antritt und demzufolge eine (weitere) Vertretung aufzunehmen ist. Die vorliegende und gemeldete Schwangerschaft stellt keinen sachlichen Grund dar, das Dienstverhältnis nicht weiter zu verlängern, löst aber auch keinen zwingenden Rechtsanspruch auf Weiterbeschäftigung aus.

Überstundenverbot und Arbeitnehmerinnenschutz

Die Schutzbestimmungen für Schwangere sehen ein Überstundenverbot sowie ein Verbot von besonderen körperlichen Belastungen und den Umgang mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen vor. Dies betrifft beispielsweise den Unterricht in Sport oder Chemie. Ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen nicht möglich, ist die Dienstnehmerin von dieser Arbeit freizustellen. Ist also eine Änderung der Lehrfächerverteilung zu anderen Gegenständen nicht möglich, erfolgt für die relevanten Stunden eine Freistellung unter Fortzahlung des Grundgehalts.

Das Überstundenverbot hat regelmäßig auch zu einer Verringerung der Basis für das Wochengeld geführt.

Mit 1.1.2021 wird nunmehr im § 13d Gehaltsgesetz geregelt, dass zur Berechnung des Wochengeldes der durchschnittliche Monatsbezug inklusive Nebengebühren für den zwölften, elften und zehnten Kalendermonat vor dem errechneten Geburtstermin heranzuziehen ist. Zur Gleichstellung von Vertragsbediensteten hat der Dienstgeber gemäß § 24b (2) VBG eine entsprechende Ergänzung zu bezahlen. Dazu ist es erforderlich, nach der Geburt des Kindes die „Wochengeldbestätigung“ der zuständigen Sozialversicherung an die Bildungsdirektion zu übersenden.

Wichtiges nach der Geburt

Alle Formulare, die anlässlich einer Geburt in der Bildungsdirektion Wien abzugeben sind, finden Sie auf dem Formularserver <https://bi.bildung-wien.gv.at/>

Der Geburtsmeldung durch die Mutter sind beizulegen: Geburtsurkunde, Wochengeldbestätigung der Gesundheitskasse (für die Ergänzungszahlung gemäß § 24b (2) VBG), ärztliche Bestätigung über das Ende des Beschäftigungsverbotes.

Anlässlich der Geburt kann mit dem Formular der Bildungsdirektion Wien eine Geldaushilfe von 200,00 € beantragt werden sowie das Ansuchen um monatlichen Kinderzuschuss von aktuell 15,60 € abgegeben werden.

Die Geburtsmeldung des Vaters zur Beantragung von Geldaushilfe und Kinderzuschuss ist wichtig, wenn die Mutter nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

Karenz und Kinderbetreuungsgeld

Die Karenz schließt an den Mutterschutz an. Während der Zeit des Mutterschutzes wird Wochengeld ausbezahlt. Im Anschluss an den Mutterschutz ist eine Karenz bis zum zweiten Geburtstag des Kindes möglich. Während der Karenz bestehen verschiedene Varianten des Kinderbetreuungsgeldes. Alle erforderlichen Berechnungen und Vergleiche kann man online durchführen unter: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen>

Nach der Elternkarenz besteht die Möglichkeit einer Anschlusskarenz gemäß § 29b (4) VBG zur Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes. Diese Zeiten sind nach Wiederantritt des Dienstes zur Hälfte auf die Vorrückung wirksam. Die Krankenversicherung läuft jedoch nur während der Elternkarenz bis zum zweiten Geburtstag weiter, danach muss man sich um eine Mitversicherung oder Selbstversicherung kümmern.

Partnerschaftsbonus

Wird die Karenz im Verhältnis 50:50 oder 40:60 geteilt, so besteht Anspruch auf den Partnerschaftsbonus. Dabei ist zu beachten, dass während des Mutterschutzes die Karenzzeiten und das Kinderbetreuungsgeld der Mutter ruhen. Wenn also die Mutter nach der Geburt 1 Jahr zu Hause bleibt, gliedert sich das in 8 Wochen Mutterschutz und 10 Monate Karenz.

Aufgeschobene Karenz

Die Dienstnehmerin kann mit dem Dienstgeber gemäß § 15b MSchG vereinbaren, dass sie drei Monate ihrer Karenz aufschiebt und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes verbraucht. Dabei sind die Erfordernisse des Betriebes und des Anlasses der Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Aufgeschobene Karenz kann jedoch nur dann genommen werden, wenn die Karenz spätestens mit dem 21. Lebensmonat des Kindes geendet hat.

Papamonat und Sonderurlaub anlässlich der Geburt

Anlässlich der Geburt eines Kindes kann ein Sonderurlaub von bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden. Außerdem kann gemäß § 29o VBG ein Frühkarenzurlaub (Papamonat) von bis zu 31 Tagen in Anspruch genommen werden, wenn man mit der Mutter in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und der Mutter und dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Beginn und Dauer sind spätestens eine Woche vor dem geplanten Antritt zu melden. Während des Papamonats kann Kinderbetreuungsgeld vorgezogen werden.

Teilzeitbeschäftigung

Die Varianten der Teilzeitbeschäftigung nach Mutterschutzgesetz/Väterkarenzgesetz und BDG können je nach Bedarf auch miteinander kombiniert und nacheinander verwendet werden.

Teilzeit nach § 15h MSchG bzw. § 8 VKG

Eine Teilzeitbeschäftigung nach Mutterschutzgesetz und Väterkarenzgesetz kann bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes in Anspruch genommen werden. Wenn das Dienstverhältnis weniger als drei Jahre gedauert hat, verkürzt sich das Recht auf diese Form von Teilzeit bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes. Die Herabsetzung beträgt mindestens 20% der Normalarbeitszeit und darf 12 Stunden (im Falle von Lehrpersonen also 6 Werteinheiten bzw. im neuen Dienstrecht 6-7 Realstunden je nach Stundengewichtung) nicht unterschreiten.

Ausmaß und Lage der Arbeitszeit können zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer vereinbart werden. Eine einmalige Änderung des Ausmaßes ist möglich. Es ist daher empfehlenswert, eine Bandbreite zu vereinbaren, um Schwankungen des Beschäftigungsausmaßes durch verkürzte Unterrichtsjahre oder andere Effekte abzufedern.

Teilzeit nach § 50b BDG in Verbindung mit § 20 VBG

Eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung zur Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes ist bis zur Hälfte der Vollbeschäftigung möglich. Die Herabsetzung ist für ein Jahr oder das Vielfache eines Jahres möglich. Die Herabsetzung nach § 50b BDG für ein behindertes Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, ist auch nach Schuleintritt möglich.

Teilzeit nach § 50a BDG in Verbindung mit § 20 VBG

Die Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 50a BDG auf die Hälfte der Vollbeschäftigung ist jederzeit möglich, wenn dem keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Für Beamte ist eine Herabsetzung nach § 50a BDG für insgesamt 10 Jahre möglich. Für Vertragsbedienstete kann diese Herabsetzung insgesamt 5 Jahre lang erfolgen. Daneben ist es auch möglich, eine befristete oder dauerhafte Teilzeitbeschäftigung mit dem Dienstgeber zu vereinbaren.

Pflegefreistellung

Eine Pflegefreistellung im Ausmaß einer Wochenarbeitszeit pro Schuljahr ist möglich für

- Betreuung des eigenen Kindes (auch wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht),
- Betreuung des im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes von EhegattInnen, LebensgefährtInnen oder PartnerInnen,
- Betreuung des Kindes, wenn die zuständige Betreuungsperson ausfällt
- sowie für Begleitung des noch nicht zehnjährigen Kindes bei stationärem Krankenhausaufenthalt.

Ist die erste Woche Pflegefreistellung zur Gänze verbraucht, kann erweiterte Pflegefreistellung einer weiteren Woche in Anspruch genommen werden

- für die Betreuung eines noch nicht zwölfjährigen erkrankten Kindes
- sowie für die Betreuung eines erkrankten behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird.

Es besteht ein Grundanspruch im Ausmaß der regulären wöchentlichen Dienstzeit, das heißt im Ausmaß der gehaltenen Wochenstunden. Die Pflegefreistellung kann tageweise oder stundenweise in Anspruch genommen werden.

Weitere Hinweise zum Thema Geld

Beim **Dienstgeber** beantragt werden können:

- eine Geldaushilfe in Höhe von 200,00 € anlässlich der Geburt eines Kindes
- und ein monatlicher Kinderzuschuss von aktuell 15,60 €.

Der Kinderzuschuss ist an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden.
Für studierende Kinder ist daher der Antrag regelmäßig zu erneuern.
Die entsprechenden Formulare finden Sie auf <https://bi.bildung-wien.gv.at/>.



Familienbeihilfe

Seit Jänner 2018 beträgt sie je nach Alter des Kindes zwischen 114,00 € und 165,10 €.
Der Gesamtbetrag der Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffel.
Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren im September ein Schulstartgeld von 100,00 € ausbezahlt.

Gewerkschaft

Für Familien mit drei Kindern gibt es eine Familienunterstützung in Höhe von 180,00 € jährlich. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Familienunterstützung um 60,00 €. Für Familien mit Bezug von erhöhter Familienbeihilfe beträgt die Unterstützung 120,00 € pro Kind.



Der ÖBV
Unfallschutz



Ihr Lächeln-
für uns
unbezahlbar.

Wir machen den Unfallschutz für Sie bezahlbar:

Denn Ihr Lächeln liegt uns am Herzen.

Nähere Infos auf www.unfallschutz.at

- > Flexible Lösungen für jede Lebensphase
- > Leistungen als Bausteine individuell wählbar
- > Bis zu 600 % Leistung bei dauernder Invalidität



Ihr Ansprechpartner:
Christian Lung
ÖBV Berater
0650 / 611 41 87
christian.lung@oebv.com
www.oebv.com

Weitere Produktinformationen finden Sie in den Basisinformationsblättern unter www.oebv.com/bib.

Zum Glück gibt's die ÖBV.

Impressum: WIR BMHS-LehrerInnen – FCG Wien
Barbara Schweighofer-Maderbacher, Daniel Piller; 1130 Wien, Amalienstr. 40

www.bmhs-wien.at